

Jv 393/15v-26-3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56 4910 Ried im Innkreis

Tel.: +43 (0)5 7601 21 51103 Fax: +43 (0)5 7601 21 51108

E-Mail: lgried.praesidium@justiz.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz zu BMJ-S318.034/0007-IV/2015 team.s@bmj.gv.at

An das Präsidium des Nationalrats begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis

als Vorsitzender des gemäß § 36 GOG eingerichteten Senats

Betrifft: Stellungnahme des Landesgerichtes Ried im Innkreis

zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

Bezug: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der beim Landesgericht Ried im Innkreis gemäß § 36 GOG eingerichtete Senat erstattet zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 auf der Grundlage der heute stattgehabten Sitzung zu nachstehenden Punkten des Entwurfs folgende Stellungnahme:

- Zur geplanten Änderung des § 198 Abs. 2 Z 1 StPO angebliche "Erweiterung des Anwendungsbereichs der Diversion":

Danach soll künftig ein diversionelles Vorgehen nur zulässig sein, wenn "1. die Tat nicht mit mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB anzunehmen ist."

Während der erste Halbsatz in dieser geplanten Änderung zu einer jedenfalls erwünschten

Ausweitung der Diversion führt, bedeutete der zweite Halbsatz unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 33 Abs. 2 und 3 StGB im Ergebnis aber die Abschaffung der Diversion in einem absoluten Kernbereich! Denn bei den geplanten Absätzen 2 und 3 des § 33 StGB geht es um vorsätzliche Tatbegehungen zum Nachteil oder in Gegenwart unmündiger Personen sowie zum Nachteil insbesondere Angehöriger, einschließlich früherer Ehegatten, Lebensgefährten etc. Gerade Tatbegehungen im Zusammenhang mit § 33 Abs. 3 StGB bilden ja seit vielen Jahren den Kernbereich der Diversion, der nach dem ausdrücklichen Wortlaut der geplanten Änderung künftig wegfallen würde. Bei Tatbegehungen zum Nachteil unmündiger Personen wird eine Diversion häufig wegen anzunehmender schwerer Schuld oder auch aus generalpräventiven Gründen scheitern. Aber auch in diesem Bereich, nämlich bei vom Gewicht her geringeren Taten, etwa § 83 Abs. 2 StGB zum Nachteil eines Kindes, ist ein diversionelles Vorgehen sinnvoll, gerade wenn es dem unmündigen Opfer das Prozedere eines gerichtlichen Strafverfahrens erspart.

Bemerkenswerterweise ist im Rahmen der gesamten erläuterten Bemerkungen im Zusammenhang mit dem geplanten § 198 Abs. 2 Z 1 StPO immer nur die Rede von einer Ausweitung der Diversion. Auf den zweiten Halbsatz im Zusammenhang mit § 33 Abs. 2 oder 3 StGB wird mit keinem einzigen Wort eingegangen! Dass die Abschaffung der Diversion in einem Kernbereich im Rahmen der Gesetzesmaterialien verschwiegen werden soll, ist wohl schwerlich anzunehmen. Denkbar erscheint daher, dass dieser zweite Halbsatz irrtümlich in den Entwurf hineingerutscht ist. Sollte § 198 Abs. 2 Z 1 StPO in der geplanten Fassung tatsächlich Gesetz werden, so bedeutete dies jedenfalls einen enormen Mehraufwand an Arbeit für Staatsanwaltschaft und Gericht, weil nach Ausscheiden der Diversion in allen diesen Fällen das Hauptverfahren durchzuführen wäre.

Daher stellt sich die Frage: Sind die Abschaffung der Diversion in einem absoluten Kernbereich und der dadurch bedingte enorme Mehraufwand an Arbeit für Staatsanwaltschaft und Gericht tatsächlich gewollt?

Klare Antwort: Das ist abzulehnen, weil sich die Diversion gerade in diesem Kernbereich selbstredend bewährt hat, sodass die Abschaffung einen geradezu steinzeitalterlichen Rückschritt im österreichischen Strafrecht bedeutete! Sollte dies dennoch gewollt sein und Gesetz werden, müsste für die entsprechende Aufstockung der Personalressourcen bei Staatsanwaltschaft und Gericht vorgesorgt werden!

Zu den geplanten Änderungen der §§ 83 bis 86 StGB:

Neugestaltung der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte

Zu den geplanten unterschiedlichen Strafrahmen

in den Absätzen 1 und 2 des § 83 StGB

§ 83 StGB in der aktuell anzuwendenden Fassung sieht für die Absätze 1 und 2 den selben Strafrahmen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Nach seit Jahrzehnten gesicherter oberstgerichtlicher Rechtsprechung tritt § 83 Abs. 2 StGB als subsidiär zurück, wenn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 83 Abs. 1 StGB gegeben sind. Dabei sind die Absätze 1 und 2 des § 83 StGB als rechtlich gleichwertige Begehungsweisen ein und desselben Delikts anzusehen, sodass die fehlerhafte oder unklare Zuordnung eines Sachverhalts zu den beiden Deliktsfällen als unerheblich anzusehen ist (vgl. dazu: Burgstaller/Fabrizy in WK² StGB § 83 Rz 22 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung und weiterer Lehre).

Diese Einstufung der Absätze 1 und 2 des § 83 als rechtlich gleichwertige Begehungsweisen ist selbstverständlich nur deswegen möglich, weil beide Deliktsfälle den selben Strafrahmen aufweisen. Gleichzeitig hat sich diese Einstufung als rechtlich gleichwertige Begehungsweisen durch den OGH in der Praxis ungemein bewährt. Denn die Verfahren wegen § 83 StGB werden dadurch faktisch und rechtlich sowohl in I. als auch II. Instanz enorm vereinfacht. Andererseits entstehen auch keine Defizite für die Belange der Strafbemessung. Freilich ist Begehungsweise nach § 83 Abs. StGB wegen des vorausgesetzten 1 Körperverletzungsvorsatzes grundsätzlich schwerer wiegend als die Begehungsweise nach § 83 Abs 2 StGB, wofür Misshandlungsvorsatz und fahrlässige Herbeiführung der Körperverletzungsfolge genügen. Dem unterschiedlichen Gewicht der strafbaren Handlungen kann aber ohne weiteres flexibel im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Strafrahmens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen Rechnung getragen werden.

Mit der nunmehr geplanten Änderung der Strafrahmen für die Absätze 1 und 2 des § 83 würden diese praxisbezogenen Vorteile wegfallen! Sollte dies Gesetz werden, so werden sowohl in I. als auch II. Instanz immer wieder sowohl faktisch als auch rechtlich die unterschiedlichen Begehungsweisen bestritten und problematisiert werden. Da es sich bei § 83 selbstredend um ein Massendelikt handelt, wird sich der Aufwand der Bezirksgerichte in I. Instanz und des Landesgerichtes als Berufungsgericht in II. Instanz beträchtlich erhöhen. Andererseits ist einzuräumen, dass Schuldsprüche wegen Absatz 1 oder 2 des § 83 unterschiedliche Konsequenzen in zivilrechtlicher und insbesondere versicherungsrechtlicher Hinsicht haben können. Im Unterschied zu Begehungsweisen nur nach Absatz 2 führen nämlich Begehungsweisen nach Absatz 1 des § 83 bekanntermaßen zum Ausschluss von Leistungen aus einer Haftpflichtversicherung oder Haushaltsversicherung. In dieser Hinsicht könnte sich daher die Aufgabe der Einstufung als rechtlich gleichwertige Begehungsweisen als vorteilhaft erweisen. Daher stellt sich folgende Frage: Sind die angeführte

Verkomplizierung der Strafverfahren wegen § 83 StGB faktisch und rechtlich sowohl in I. als auch II. Instanz und der dadurch bedingte Mehraufwand an Arbeit für Staatsanwaltschaft und Gericht tatsächlich gewollt? Klare Antwort: Das ist abzulehnen, weil sich § 83 StGB in der geltenden Fassung und die gesicherte oberstgerichtliche Rechtsprechung hiezu im Sinn der Einstufung als rechtlich gleichwertige Begehungsweisen der Absätze 1 und 2 in der Praxis enorm bewährt haben! Sollte die geplante Änderung dennoch Gesetz werden, so wird für eine entsprechende Aufstockung von Personalressourcen bei Staatsanwaltschaft und Gericht vorzusorgen sein!

- Zur geplanten Einführung des neuen § 84 Abs. 1 StGB:

Dieser geplante neue § 84 Abs. 1 StGB ist entschieden abzulehnen!

StGB in der aktuell geltenden Fassung beinhaltet durchwegs Erfolgsqualifikationen, wobei § 83 Abs. 1 oder 2 StGB Grunddelikt bildet. Nach gesicherter oberstgerichtlicher Rechtsprechung und überwiegender Lehre ist der Versuch einer schweren Körperverletzung nach den aktuellen §§ 83 und 84 Abs. 1 StGB nicht möglich, weil die Anwendbarkeit der erhöhten Strafdrohung des § 84 Abs. 1 StGB eben den Eintritt der dort genannten besonderen Tatfolgen voraussetzt (vgl. dazu: Burgstaller/Fabrizy in WK2 § 84 Rz 37 und insbesondere 38 mit Verweisen auf die oberstgerichtliche Rechtsprechung und die unterschiedliche Lehre). Die vorliegenden erläuternden Bemerkungen hiezu verkennen das Problem. Denn nach den dortigen Ausführungen soll es künftig aufgrund des neuen § 84 Abs. 1 StGB möglich sein, auch eine Strafbarkeit des Versuchs in jenen Fällen anzunehmen, "in denen eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit aus der Tat resultiert (sofern sich der Vorsatz auch darauf erstreckt), was nach der Rechtsprechung bisher nicht möglich gewesen wäre" (vgl. dazu: erläuternde Bemerkungen: Seite 13 von 36, vorletzter Absatz). Liegt aber eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit aus der Tat oder auch eine an sich schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vor, so ist § 84 Abs. 1 StGB in der derzeit geltenden Fassung ja vollendet, und stellt sich die Versuchsproblematik gar nicht.

§ 84 Abs. 1 in der geltenden Fassung und der Ausschluss der Versuchsstrafbarkeit hiezu durch den OGH haben sich in der Praxis seit Jahrzehnten ungemein bewährt! Denn damit kann bei Vorliegen einer leichten Verletzungsfolge immer nur das in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallende Vergehen nach § 83 Abs. 1 oder 2 StGB vorliegen, ohne dass sich die in die Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landesgericht fallende Problematik der Versuchsstrafbarkeit nach den §§ 15, 84 Abs. 1 StGB stellen würde. Tritt eine schwere

Verletzungsfolge ein, so liegen immer § 84 Abs. 1 StGB und die Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landesgericht vor. Somit sind eine klare materiell-rechtliche Abgrenzung und auch eine klare Zuständigkeitsabgrenzung der Gerichte gegeben.

Mit der Einführung des nunmehr geplanten neuen § 84 Abs. 1 StGB würden alle diese derzeitigen Vorteile in der Praxis aufgegeben. Damit würden erstmals bedingt vorsätzlich oder wissentlich begangene schwere Körperverletzungen und auch der Versuch für strafbar erklärt. Damit ergäben sich schwierige Abgrenzungsfragen zwischen den §§ 84 Abs. 1 und 83 Abs. 3 StGB neu einerseits und zwischen den §§ 83 Abs. 1 und 15, 84 Abs. 1 StGB neu andererseits. Hinzu kommt, dass ein bedingter Vorsatz oder Wissentlichkeit bezüglich einer schweren Körperverletzung im Regelfall nur schwer erweislich ist. Sollten daher die geplanten §§ 83 Abs. 1 bis 3 und 84 Abs. 1 StGB neu tatsächlich Gesetz werden, so würden die objektiven und subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen sowohl in I. als auch II. Instanz regelmäßig bestritten und auch problematisiert werden, wodurch sich die Verfahren faktisch und rechtlich und auch vom Aufwand her verkomplizieren würden. Ferner würde es regelmäßig zu Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen. Die Bezirksgerichte würden im Rahmen Strafanträgen nach § 83 StGB häufig Unzuständigkeitsbeschlüsse Unzuständigkeitsurteile mit der Begründung fällen, dass der Einzelrichter beim Landesgericht wegen Verdachts der versuchten schweren Körperverletzung nach den §§ 15, 84 Abs. 1 StGB neu zuständig sei. Die Einzelrichter beim Landesgericht würden Strafanträge wegen der §§ 15, 84 Abs. 1 StGB neu häufig gemäß § 485 StPO mit der Begründung zurückweisen, dass ein bedingter Vorsatz oder eine Wissentlichkeit bezüglich einer schweren Körperverletzung von vornherein nicht erweislich seien, sodass das Bezirksgericht nur wegen § 83 Abs. 1 StGB zuständig wäre.

Daher stellt sich folgende Frage: Sind diese Verkomplizierung der Verfahren wegen der §§ 83 und 84 StGB sowohl in faktischer und rechtlicher Hinsicht als auch vom Verfahrensaufwand her tatsächlich gewollt? Klare Antwort: Das ist strikt abzulehnen! Das bisherige System der §§ 83 und 84 Abs. 1 StGB, welche sich im Zusammenhalt mit der oberstgerichtlichen Rechtsprechung seit Jahrzehnten enorm bewährt hat, ist beizubehalten! Der geplante neue § 84 Abs. 1 StGB ist unpraktikabel, überflüssig und daher in jeder Hinsicht verzichtbar!

Landesgericht Ried im Innkreis gemäß § 36 GOG eingerichteter Senat 24. April 2015

Der Vorsitzende: Dr. Franz Maier

Elektronisch gefertigt